

VERORDNUNG
der Gemeinde Grünwald über das freie
Herumlaufen von Kampfhunden.

vom 27.04.1993, in Kraft getreten am 17.07.1993

(Kampfhundeverordnung- KampfhundeV)
(GrüAbl. Nr. 28 vom 16.07.1993)

Die Gemeinde Grünwald erläßt auf Grund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- (BayRS 2011-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152), folgende Verordnung:

§ 1
Begriffsbestimmungen

Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG.

§ 2
Anleinplicht

1. Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- oder Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
2. Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.

§ 3

Diese Anleinplicht gilt nicht für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr sowie für im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund nicht an der Leine führt oder wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.